

Projekt Erwerb eines neuen Großsportgerätes

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Auch Landesfachverbände (LFV) können einen Antrag stellen.

Gefördert

werden kann der Erwerb eines neuen (nicht gebrauchten) Sportgerätes, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereinseigentum übergeht. Neben Geräten zur Ausübung einer Sportart können auch (nicht fest verbaute) Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, Anlagen und Plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Verein die Nutzung der Sportstätte noch über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Datum des Erwerbs des Gerätes vertraglich gebunden hat, gefördert werden.

Im begrenzten Maße können Hilfsgeräte und Geräte zur Pflege von Sportstätten und Anlagen, bei denen eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, nachrangig gefördert werden. Gegebenenfalls wird ein Nachweis über den fach- und sachgerechten Einsatz des Pflegegerätes gefordert.

Pro Verein kann je nach Budgetlage im Förderprojekt ein Antrag pro Jahr gefördert werden. Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern und Stützpunktvereine können bis zu zwei und Großsportvereine (ab 1000 Mitgliedern) können je nach Antragslage maximal drei Anträge pro Förderjahr bewilligt bekommen. Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine sowie Stützpunktvereine werden bei Überzeichnung des Förderbudgets vorrangig gefördert.

Nicht gefördert werden:

1. Einbaugeräte (Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind),
2. Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Nordic-Walking-Stöcke u.ä.)
3. persönliche Sportgeräte/-ausrüstungen (Ski, Rennräder, Waffen, Sportbekleidung u.ä.)
4. Videotechnik, Computer, Kopiergeräte u.ä.
5. Kleinbusse, Geräte-/Transportwagen u.ä.
6. Transport- und Verpackungskosten sowie Einbau-/Aufbaukosten
7. Ersatzteile für Geräte

Der Anschaffungspreis des Sportgerätes muss mindestens 1.000 Euro und darf in der Regelförderung höchstens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro, vor allem zur Sicherung der Sportarbeit in Stützpunktvereinen, ist möglich. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis ab 5.000 Euro ist die Zustimmung des jeweiligen Landesfachverbandes bei Antragstellung beizufügen.

ACHTUNG: Unabhängig vom Anschaffungspreis können nur Anträge bearbeitet werden, denen drei gültige, vergleichbare Angebote beigefügt sind. Die Höhe der Fördersumme wird auf Grundlage des

preisgünstigsten Angebotes bzw. der als Nachweis eingereichten Rechnung bestimmt.

Zur Finanzierung eines im Rahmen dieses Projektes neu erworbenen Großsportgerätes dürfen keine Mittel aus dem Projekt Breitensportentwicklung (bei LFV nicht aus VEW und TEW) verwendet werden! Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen kann eine Zuwendung zum Erwerb eines neuen Großsportgerätes i.d.R. bis zu 50 Prozent des Herstellungs- oder Anschaffungspreises betragen. Einzelfallentscheidungen zur Förderhöhe und zu Förderschwerpunkten bleiben vorbehalten.

Für alle geförderten Geräte gilt i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Diese Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen. An geeigneter Stelle hat der Zuwendungsempfänger auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. März 2023 online im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen abzugeben. Das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular ist zusammen mit den 3 vergleichbaren Angeboten (und ggf. der LFV-Bestätigung) im VereinsPortal hochzuladen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung der weiteren Fördervoraussetzungen können Vereine ab Juni 2023 einen Zuwendungsvertrag vom LSB erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben im VereinsPortal hochgeladen werden.

Die Anschaffung kann nur im Zeitraum 1. Januar bis 30. Oktober 2023 erfolgen. Geräte, die bereits vor dem 1. Januar 2023 bzw. vor dem „Datum der Antragstellung“ in 2023 bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden.

Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises zuwendungsfähiger Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch Einreichen eines Scans der Originalrechnung sowie eines Zahlungsnachweises (Kontoauszug) spätestens bis zum 31. Oktober 2023 im VereinsPortal. Nach dem Hochladen der Abrechnungsdokumente erfolgt unter Beachtung des Vorbehaltes (s.o.) die Mittelüberweisung im Regelfall innerhalb von vier Wochen auf das jeweilige Konto des Vereins. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Abrechnung

Die Vorlage des Scans der Originalrechnung (auch Online-Rechnungen mit Vermerk) und des Zahlungsnachweises gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Weitere Hinweise zur Sportförderung für Vereine sowie eine ausführliche Anleitung zur Beantragung und Abrechnung der Förderung im neuen VereinsPortal finden Sie auf unserer Webseite (www.sport-fuer-sachsen.de/vereinsportal-hilfe).